Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11250**

19. Wahlperiode 28.06.2019

Große Anfrage

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Matthias Höhn, Dr. Dietmar Bartsch, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rückwirkende Einbeziehung der DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedler in die Gesetzgebung zur Rentenüberleitung

Mit dem Fremdrentengesetz (FRG) vom 25. Februar 1960 wurde das Eingliederungsprinzip eingeführt, das die Gleichstellung von Übersiedlerinnen und Übersiedlern aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und anderen Personen mit vergleichbaren Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland bewirkte. Die Übersiedlerinnen und Übersiedler wurden seitdem nach dem FRG so gestellt, als ob sie ihr Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

Im Gesetz vom 25. Juni 1990 zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion (WWSU) wurde durch Artikel 23 die Integration der Flüchtlinge und Übersiedler aus der ehemaligen DDR beendet.

Ihre Zeiten, die bis dahin nach deutschem Recht nach dem FRG (Fremdrentengesetz) bewertet worden waren und den Grundstock ihrer Rentenkonten begründeten, waren zu löschen und die Entgeltpunkte neu nach den vormals in der ehemaligen DDR als versichert geltenden Beitragszeiten zu berechnen. Diese Praxis hatte zur Folge, dass DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedler mit den Folgen ihrer in der ehemaligen DDR gelebten widerständigen Haltung konfrontiert und schlechter gestellt wurden und werden, z. T. sogar erheblich schlechter (vgl. dazu Jürgen V. Holdefleiss, Asymmetrischer_Kampf, in: Der Stacheldraht 01/2017, S. 6 bis 9; www.flucht-und-ausreise.info/dokumente/upload/30031_2017-01_der_stacheldraht-_Asymmetrischer_Kampf.pdf). Die Betroffenen wurden nach eigenen Aussagen über diese Schlechterstellung nicht informiert und haben die rentenrechtliche Neubewertung meist erst ab dem Renteneintritt seit 2002 (Jahrgang 1937) bemerkt.

Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist dieser Sachverhalt bereits seit der 16. Wahlperiode bekannt. Am 28. Juni 2012 hatte der Deutsche Bundestag nach einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Bundestagsdrucksache 17/10137) beschlossen, die Petition (Nr. 3-16-11-8222-015348) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Auch nach Erhalt der auf dem Erwägungsbeschluss übermittelten Stellungnahme des BMAS hat sich der Petitionsausschuss mit großem Engagement dafür eingesetzt, für den Personenkreis der Flüchtlinge und Übersiedlerinnen und Übersiedler aus der ehemaligen DDR eine sachgerechte Lösung herbeizuführen.

Die Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e. V. (IEDF) vertritt seit Langem die Auffassung, dass die Löschung der FRG-Zeiten und die Neuberechnung von Entgeltpunkten nach den tatsächlichen DDR-Beitragszeiten nicht nur ungerecht sei, sondern dafür keine rechtliche Grundlage bestehe und das Rentenüberleitungsrecht sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Beitritts der ehemaligen DDR dort lebenden Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bzw. Versicherten beziehe und gerade nicht auf aus der damaligen DDR geflüchtete oder übergesiedelte Personen (www.flucht-und-ausreise.info/).

Das Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) war am 25. Juli 1991 in der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend debattiert und verabschiedet worden. Damit war der Auftrag erfüllt, der im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag (EV) (Artikel 30 Absatz 5 EV), festgeschrieben worden ist.

Die Überleitung des (west-)deutschen Rentenrechts auf das Beitrittsgebiet ist den Vertragsinhalten des Einigungsvertrages geschuldet. Die Überleitung des Rentenrechts ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit den Artikeln 1 (Definition des Begriffs Beitrittsgebiet), 3 (Inkrafttreten des Grundgesetzes im Beitrittsgebiet), 8 (Überleitung von Bundesrecht auf das Beitrittsgebiet), 30 (Arbeit und Soziales im Beitrittsgebiet) zu sehen.

Die Hierarchie dieser vertraglichen Vereinbarungen zeigt nach Ansicht der Fragesteller, dass die beitrittsbedingten Rechtsänderungen, die Artikel 30 Absatz 5 EV verlangt, sich auf das Beitrittsgebiet fokussieren und damit an die zum Zeitpunkt des Beitritts der ehemaligen DDR aktuellen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Versicherten der damaligen DDR adressiert sind. Artikel 30 Absatz 5 EV enthält außer der Forderung nach der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf das Beitrittsgebiet auch die Forderung nach der Schaffung einer Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge in der Gruppe der Versicherten des Beitrittsgebietes. Die Forderung nach der Überleitung des SGB VI hat in Artikel 1 RÜG ihren Niederschlag gefunden. Die für die Bedingungen des Beitritts erforderlichen Ergänzungen sind in Kapitel 5 (Sonderregelungen) eingefügt und an ihrer Indizierung zu erkennen.

Die Übergangsregelung (Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets) ist Gegenstand von Artikel 2 RÜG. Der dortige § 1 begrenzt den Personenkreis auf Angehörige der DDR-Sozialversicherung mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet. Angehörige der DDR-Sozialversicherung, die den Fall der Mauer genutzt und in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz begründet hatten, wurden damit von der Wirkung von Artikel 2 RÜG ausgeschlossen. Eine Übergangsregelung für diese Untergruppe ist mit Artikel 1 RÜG geschaffen worden, umgesetzt in § 259a SGB VI. Die Artikel 2 und 1 des Renten-Überleitungsgesetzes bilden gemeinsam die in Artikel 30 Absatz 5 EV geforderte Übergangsregelung.

Die Zielgruppe des RÜG ist nach Ansicht der Fragesteller klar definiert als die Gruppe der Personen, deren Ansprüche zum Zeitpunkt des Beitritts der damaligen DDR gegenüber der Sozialversicherung der ehemaligen DDR bestanden.

Bereits in Artikel 30 Absatz 5 EV gibt es den wörtlichen Bezug auf das „bis dahin geltende Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet (gemeint ist das Beitrittsgebiet)“. Diese Formulierung weist nach Ansicht der Fragesteller sehr klar darauf hin, dass es sich ausschließlich um genau den Personenkreis derer handelt, deren Ansprüche von der DDR-Sozialversicherung verwaltet wurden.

Die Bundesregierung vertritt im Petitionsverfahren (Petition Nummer 3-19-11-8222-006-233) die Ansicht, dass zum Adressatenkreis des RÜG alle Personen gehören, die in ihrer Erwerbsbiografie DDR-Jahre aufzuweisen haben, also auch die, die zum Zeitpunkt des Beitritts der damaligen DDR bereits Angehörige der (west-)deutschen Rentenversicherung waren. Diese Ansicht stützt sich auf die §§ 256a und 259a SGB VI.

Die folgenden Fragen sollen die Entstehungsgeschichte sowie die rechtlichen Grundlagen der sich bis heute auswirkenden Verwaltungspraxis klären.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Begründungen, Äußerungen, Stellungnahmen oder sonstige Dokumente liegen der Bundesregierung vor, aus denen sich im Gesetzgebungsverfahren zum RÜG bzw. dem Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (RÜ-ErG) die Absicht entnehmen lässt, rentenrechtliche Zeiten von DDR-Übersiedlerinnen und -Übersiedlern, die ab dem 1. Januar 1937 geboren wurden, nicht mehr nach dem Fremdrentengesetz (FRG), sondern nach dem RÜG zu bewerten?
2. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Aufhebung der Festlegungen des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990 zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, die mit Artikel 23 § 1 bestimmten, dass für Versicherte mit Beschäftigungszeiten in der früheren DDR, die sich am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, für die bis zum Stichtag in der ehemaligen DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten weiterhin das Fremdrentenrecht Anwendung fand?
3. Sind der Bundesregierung Äußerungen, Stellungnahmen oder sonstige Dokumente bekannt, mit denen versucht wurde, die betroffenen DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedler über die materiellen Folgen der neuen Verwaltungspraxis zu informieren?
4. Falls nicht, womit begründet die Bundesregierung die nach Kenntnis der Fragesteller erfolgte Beauftragung des Bundesverwaltungsamtes zugunsten der Betroffenengruppen zu Artikel 3 RÜG, die über Inhalt und Modalitäten nach Artikel 3 RÜG ohnehin informiert waren, und warum wurde gleichzeitig auf die Beauftragung des Bundesverwaltungsamtes zugunsten der DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedler verzichtet (nach Kenntnis der Fragesteller aus Betroffenenschilderung, die über eventuelle regierungsseitige Absichten in Unkenntnis waren?
5. Womit begründet die Bundesregierung die Begrenzung der Gültigkeit nach Artikel 2 RÜG auf Personen mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet (§ 1)?
6. Wie erklärt die Bundesregierung ihre im Petitionsverfahren (Petition Nummer 3-19-11-8222-006-233) vertretene Behauptung, § 259a SGB VI sei allgemein eine Vertrauensschutzregelung für DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedler der Geburtsjahrgänge vor 1937 vor dem Hintergrund der Tatsache, dass § 259a SGB VI (in der Fassung des RÜ-ErgG 1993) genau die Lücke schließt, die in Artikel 2 § 1 Absatz 1 und 2 RÜG dadurch entstanden ist, dass aufgrund der Bedingung „Wohnsitz im Beitrittsgebiet“ diejenigen DDR-Versicherten ausgeschlossen sind, die nach dem Fall der Mauer einen Wohnsitz im Westen gefunden hatten, aber weiter ihre Rentenkonten bei der DDR-Sozialversicherung besaßen?
7. Wie erklärt die Bundesregierung die Zweckbestimmung des § 259a SGB VI (in der Fassung des RÜ-ErgG 1993) vor dem Hintergrund der in Frage 5 beschriebenen „Lücke“ angesichts der Tatsache, dass § 259a SGB VI (in der Fassung des RÜ-ErgG 1993) aus Sicht der Fragesteller genau diese „Lücke“ ausfüllt?

8. Wie erklärt die Bundesregierung die aus Sicht der Fragesteller erfolgte Umwidmung des § 259a SGB VI (in der Fassung des RÜ-ErgG 1993) in eine „Vertrauensschutzregelung“ für eine spezielle Gruppe von DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedlern (Geburtsjahrgang vor 1937), deren Rentenkonten seit ihrer Eingliederung in den Geltungsbereich des Grundgesetzes bei (west-)deutschen Rentenversicherungsträgern gespeichert waren, bei gleichzeitigem Entzug des Vertrauensschutzes für Geburtsjahrgänge nach 1937?

9. Wie erklärt die Bundesregierung, dass aus einem Umkehrschluss aus der im RÜ-ErgG erfolgten Umformulierung des § 259a SGB VI der Geltungsrahmen des § 256a SGB VI von Versicherten im Beitrittsgebiet auf alle in der vormaligen DDR zurückgelegte Versicherungszeiten abgeleitet wird, dessen Geltungsrahmen im RÜ-ErgG jedoch nicht geändert wurde und obwohl es im Gesetzentwurf zum RÜ-ErgG (Bundestagsdrucksache 12/4810, S. 20) heißt: „Die Regelungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts.“?

10. Wie erklärt die Bundesregierung die mit der 1993 erfolgten Umwidmung des Artikel 1 RÜG § 259a einhergehende stillschweigende Bedeutungsänderung von Artikel 1 RÜG § 256a, der speziell für die am 30. Juni 1990 aktuellen Versicherten der damaligen DDR geschaffen worden war, aber im RÜ-ErgG 1993 nicht geändert wurde?

11. Hat die Bundesregierung durch ein verfassungsrechtliches Gutachten klären lassen, ob ein rückwirkender Eingriff in die nach geltendem Recht begründeten Rentenanwartschaften mit dem Grundgesetz, insbesondere Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 3 (allgemeiner Vertrauensgrundsatz), Artikel 3 Absatz 1 und 3 (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz) und Artikel 14 (Schutz des persönlichen Eigentums) vereinbar ist?

12. Womit begründet die Bundesregierung die nach Kenntnis der Fragesteller erfolgte Maßnahme, die beitrittsbedingte Novellierung des Rentenreformgesetzes 1992 dafür zu nutzen, die Rentenkonten von DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedlern, die bei Wohnsitznahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes als FRG-Anwartschaften begründet wurden, rückwirkend zu löschen und gleichzeitig dem RÜG zu unterstellen?

13. Auf welche juristische Grundlage stützt die Bundesregierung die Wiederbelebung der DDR-Rentenkonten von DDR-Altübersiedlerinnen und -Altübersiedlern, auf die sie nach DDR-Recht keinen Anspruch mehr hatten, wird doch durch Artikel 19 EV der Fortbestand von Verwaltungsentscheidungen der ehemaligen DDR vorgeschrieben?

14. Worin besteht nach Auffassung der Bundesregierung der klare, streng umrissene Ausnahmefall, mit der sie eine sogenannte unechte Rückwirkung zu Lasten der DDR-Altübersiedlerinnen und -Altübersiedler rechtfertigt?

15. Womit begründet die Bundesregierung die Nichtbeachtung von § 149 SGB VI zu Lasten der DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedler, wird doch dort gefordert, dass der/die Versicherte regelmäßig über den Versicherungsverlauf und eventuelle Änderungen des Rentenkontos unterrichtet wird?

16. Womit begründet die Bundesregierung die Wirksamkeit und Fortschreibung der Festlegungen in den Verträgen zwischen Polen und Deutschland (FRG-Renten) einerseits und die Unwirksamkeit der einschlägigen Festlegungen in den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR, obwohl es sich doch in beiden Fällen um Verträge zwischen zwei Staaten handelt?

17. Warum hat die Bundesregierung den für die Westberliner Eisenbahnerinnen und Eisenbahner sowie die Schleusenwärterinnen und -wärter geschaffenen § 256a Absatz 3a SGB VI nicht bereits von Beginn an auch für die DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedler öffnen lassen, und was hindert sie daran, das jetzt noch nachträglich zu tun?

18. Unterstützt die Bundesregierung weiterhin die im Petitionsverfahren von 2007 bis 2014 geäußerte These, dass eine Maßnahme zugunsten der DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedler würde zwangsläufig Begehrlichkeiten anderer Personengruppen wecken (Plenarprotokoll 18/161, S. 15952), insbesondere der Aussiedlerinnen und Aussiedler bzw. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, und schon aus diesem Grunde müsse das Begehren der DDR-Altübersiedlerinnen und DDR-Altübersiedler zurückgewiesen werden, und wenn ja, wie begründet sie dies?

19. Wie beschreibt die Bundesregierung ihre grundsätzliche Haltung gegenüber den DDR-Flüchtlingen sowie Ausreiseantragstellerinnen und Ausreiseantragsteller vor dem Hintergrund, dass diese einerseits einen entscheidenden Anteil zur Herstellung der deutschen Einheit geliefert haben und anderseits unter Berufung auf eben diesen historischen Anteil nach Auffassung der Fragesteller diskriminiert werden?

Berlin, den 25. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333